

Informationen zur Schülerbeförderung im Öffentlichen Linienverkehr

Immer wieder, gerade zu Beginn des Schuljahres, gibt es Diskussionen und Beschwerden bezüglich der Schülerbeförderung in angeblich überfüllten Omnibussen. Dieser Beitrag soll deshalb über die wichtigsten Gesichtspunkte informieren, die nicht nur für den Schulaufwandsträger, die Schule und den jeweiligen Busunternehmer und seine Fahrer, sondern vor allem auch für die Fahrgäste und damit auch für die Schüler von großer Bedeutung sind:

Häufige Kritikpunkte aus Sicht der Eltern:

- Bei der Mitfahrt im Privatauto müssen Kinder angeschnallt bzw. mit Spezialsitzen befördert werden, während sie bei der Fahrt im Schul- oder Linienbus häufig stehen müssen und nicht ausreichend gesichert sind.
- Die Busse sind zu voll.
- Die Kinder müssen stehen und können sich dabei nicht halten.
- Die Kinder stehen im Bereich der Trittstufen der Ein- und Ausstiege.
- Im Bus fehlt Ordnung und Disziplin

Wie ist die Rechtslage?

Bundesweit gilt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften ein umfangreicher Anforderungskatalog für Busse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden.

Jeder Bus wird vor der Zulassung vom TÜV abgenommen, wobei auch die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen festgelegt wird. Diese Transportkapazität wird in die Fahrzeugpapiere eingetragen und darf nicht überschritten werden.

Sitzplätze:

In den Bussen dürfen nur soviel sitzende Schüler befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.

Stehplätze:

In Omnibussen zur Schülerbeförderung sind Stehplätze vorgesehen und zulässig. Zum Beispiel sind in einem Bus mit ca. 54 Sitzplätzen ca. 45 Stehplätze vorgesehen und im Fahrzeugschein eingetragen.

Für Stehplätze müssen geeignete Halteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und v.a auch von Kindern jeden Alters zu erreichen sein.

In den Schulbussen mit Stehplätzen sind die Halteinrichtungen in einer Höhe von 800 mm - 1100 mm angebracht. Die Haltegriffe befinden sich in der Regel an der zum Gang ausgerichteten Seite der Sitze.

Keine Anschnallpflicht:

In Omnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, besteht keine Anschnallpflicht.

Nicht zulässig:

Die Beförderung von stehenden Schülern auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrersitz ist nicht zulässig. Wenn dennoch Kinder dort stehen, liegt es meist daran, dass die Schüler im Bus nicht aufrücken, z. B. weil sie bei einem

Freund oder einer Freundin stehen bleiben wollen etc. Dann kommt es zu Engpässen.

Weshalb nicht nur Sitzplätze für Schüler?

In Omnibussen zur Schülerbeförderung sind Stehplätze vorgesehen. Aus Kapazitäts- und Kostengründen ist es leider nicht immer möglich, jedem Schüler einen Sitzplatz zu garantieren. Für jeden zusätzlichen Bus auf der Linie wären jährlich hohe fünfstellige Beträge zu zahlen. Würde eine Sitzplatzgarantie gewährt, würden auf die Aufgabenträger erhebliche Kosten zukommen.

Im Einzugsbereich größerer Städte und in Ballungsgebieten, in denen die Schülerbeförderung in U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbussen erfolgt, ist es selbstverständlich, dass man stehen muss. Die Fahrzeuge weisen dort überwiegend mehr Stehplätze als Sitzplätze auf.

Deshalb wird die Ausnutzung der Stehplatzkapazität auch auf den Linien im ländlichen Raum von den Aufgabenträgern **grundsätzlich** als zumutbar angesehen.

Überfüllte Busse?

Die Polizei hat bereits auch in diesem neuen Schuljahr bei ersten Kontrollen wieder die Besetzung der Busse stichprobenartig überprüft. Dabei konnte noch nicht festgestellt werden, dass die zugelassene Zahl an Fahrgästen überschritten wurde. Weitere Kontrollen werden aber zuverlässig, auch durch die Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf, erfolgen.

Der Eindruck eines überfüllten Busses kommt fast erfahrungsgemäß häufig daher, dass die Schüler im Bus nicht richtig aufrücken, weil z.B. Sitzplätze freigehalten werden.

Landratsamt, Polizei und Busunternehmen gehen jedoch allen Beschwerden nach, ermitteln die Ursachen und suchen ggf. nach Lösungen.

Richtiges Verhalten im Schulbus

Schüler, die mit dem Bus fahren, sollten

- vor dem Einsteigen die Schultaschen vom Rücken nehmen. Im Falle eines Stehplatzes sollte der Schulranzen zwischen den Füßen platziert werden.
- beim Einsteigen in Reihe anstehen und nicht drängeln, dann geht das Einsteigen schneller.
- erst aussteigen lassen, bevor in den Bus eingestiegen wird.
- im Bus aufrücken, damit alle Schüler Platz haben.
- keine Plätze für andere freihalten.
- sich im Falle eines Stehplatzes einen Haltegriff (an den Sitzbänken zur Gangmitte) suchen, um sich festzuhalten.

Hinweis:

Rücksichtnahme gegenüber Mitschülern und dem Busfahrer macht die Busfahrt für alle erträglicher!!!

Unfallstatistik:

Die Schulwegsicherheit bei Fahrten im Schulbus ist nachweisbar! Nach der allgemeinen Schulwegunfall-Statistik geschehen Schulwegunfälle am seltensten, wenn Schüler mit dem Bus zur Schule fahren.

Häufigste Unfallursachen auf dem Schulweg:

1. Fahrrad
2. Fußweg
3. Mitfahrt im Pkw
4. Nach dem Ein- oder Ausstieg
5. Mitfahrt im Schulbus

Technische Sicherheit der Schulbusse:

Omnibusse zur Schülerbeförderung müssen

- jährlich zum TÜV,
- vierteljährlich zur Zwischenuntersuchung und
- jährlich zur Bremsensonderuntersuchung.

Ausbildung der Busfahrer:

Die Busfahrer erhalten eine umfangreiche Ausbildung und müssen eine schwierige Prüfung ablegen. Zuvor werden sie auf ihre Eignung medizinisch und psychologisch geprüft.

Alle 5 Jahre müssen sie sich einer gesundheitlichen Überprüfung unterziehen. Seit 2009 sind für alle Busfahrer auch regelmäßige Weiterbildungen zur Berufskraftfahrerqualifikation vorgeschrieben.

Was tun bei Beschwerden?

Werden Beschwerden über zu volle Busse oder sonstige Missstände (wie z.B. die Beanspruchung von Trittstufen der Ein- und Ausstiege) bekannt, wird diesen Vorwürfen ernsthaft nachgegangen und nach Lösungen gesucht.

Wenn es bei der Busfahrt Probleme gegeben hat, sollten sich die Eltern zur Klärung der Vorfälle zunächst möglichst **umgehend an das Busunternehmen** wenden. Je länger eine Busfahrt zurückliegt, umso schwieriger lässt sich ein Vorfall aufklären.

Informationen zu den Fahrplänen auf den öffentlichen Linien im Landkreis Schwandorf finden Sie unter der Rubrik „Bus und Bahn“.

Sollte begründeten Beschwerden durch den jeweiligen Busunternehmer nicht abgeholfen werden, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen des Landratsamtes Schwandorf

Kontakte beim Landratsamt:

E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Telefon:

Schulwegsicherheit/Verkehr (H. Domaier)	09431/471-272
Buslinien /Busunternehmen (H. Kagermeier)	09431/471-324
Beförderung/Fahrkarten (H. Humbs)	09431/471-302

Bestrafung?

Alle betroffenen Seiten haben ein gesteigertes Interesse daran, jeweilige Konfliktsituationen im gemeinsamen Dialog einvernehmlich einer Lösung zuzuführen.

Dem Mittel der Bestrafung wird nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beigemessen. Dennoch ist die Bestrafung von Pflichtverstößen in alle Richtungen

grundsätzlich möglich. Im Themenbereich der Schülerbeförderung kommen insbesondere in Frage:

1. Die Überschreitung der zugelassenen Anzahl an Fahrgästen (z.B. mehr stehende Schüler als Stehplätze eingetragen) stellt einen Verstoß gegen §34a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dar und kann nach dem Bußgeldkatalog nicht nur mit einem Bußgeld i.H.v. **50,--€** sondern v.a. auch mit **einem Punkteintrag** in Flensburg geahndet werden.
2. Der Transport von stehenden Fahrgästen auf Flächen im Bus, die keine Stehplätze nach der Stehplatzrichtlinie sind und der Transport stehender Fahrgäste, die die vorgeschriebenen Halteeinrichtungen nicht erreichen können, stellen Verstöße gegen §23 Abs.1 Straßenverkehrsordnung dar und können mit einem Bußgeld bis zu **80,--€ und 3 Punkten** in Flensburg geahndet werden.
3. Schüler, die die o.g. Verhaltenspflichten oder die Anweisungen des Busfahrers wiederholt oder fortwährend missachten und damit die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges gefährden, können in Extremfällen von der Beförderung rechtswirksam ausgeschlossen werden. Ab einem Alter von 14 Jahren können auch Schüler vorwerfbar handeln und für die Verletzung der Verhaltenspflichten als Fahrgast nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Personenbeförderungsgesetz bestraft werden.

Wichtig:

Die Ahndung jeweiliger Verstöße ist nur möglich, wenn eine formgebundene Anzeige bei der jeweiligen Polizeidienststelle erstattet wird!

Dies ist eine Information des



**in Zusammenarbeit mit dem
Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasium
Nabburg**